

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Narnhammer SPD
vom 11.02.2003

Neues markt- und leistungsorientiertes Steuerungs- und Finanzierungssystem im Bereich der institutionalisierten Kindertagesbetreuung und seine zu erwartenden Auswirkungen auf integrative Kindergärten wie auf die sog. Einzelintegration in der Regelkindertagesbetreuung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele integrative Kindergärten bzw. Regelkindergärten, die Einzelintegration betreiben, wurden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in die Erprobungsphase des – Neuen Förderkonzeptes – einbezogen und welche ersten Ergebnisse liegen bezüglich der genannten Problematik vor?
2. Ist aus Sicht des zuständigen Ressortministeriums die Faktoren-/und Nutzungszeitskala des Neuen Förderkonzeptes ausreichend, um notwendige weitere (dritte) Fachkräfte zur Integration bzw. Einzelintegration einzustellen, bzw. besteht gemäß der Auffassung des Ministeriums nicht eine gravierende Diskrepanz zwischen Neuem Fördermodell und dem **Integrationsauftrag**?
3. Gewährleistet das Neue Förderkonzept in Bezug auf die Integrationskindergärten bzw. die Einzelintegration inhaltlich-pädagogisch genügend notwendige Beständigkeit, was die Kindergruppe an sich, aber auch eine angemessene fachliche Qualifikation und Betreuungskonstanz des Personals angeht?
4. Wie kann aus Sicht der Staatsregierung vor dem Hintergrund neuer Maßgaben dem „Sammeln“ von so genannten Faktorenkindern von Einrichtungen bzw. Trägern vorgebeugt werden?
5. Wie kann die zz. landesweit kontraproduktive Konkurrenzsituation zwischen den generell noch kostenfreien **SchulVorbereitendenEinrichtungen** zu den integrativen Tageseinrichtungen aufgelöst werden?
6. Nachdem Kindergartenbeitragsfinanzierungen durch Leistungsentgelte von (z.B.) Sozialhilfeempfängern und allen Erziehenden mit geringem Einkommen in sich defizitär und daher nicht geeignet sind, Defizite durch nutzungszeitbedingte Fördergelder wettzumachen und außerdem vor dem genannten Hintergrund (Integration) die Gefahr eines teilweisen Rückzugs der Bezirke aus der Finanzierung besteht, wenn auf eine unzulässige Doppelförderung verwiesen wird, frage ich die Staatsregierung,

welche Möglichkeiten sie sieht, diesem Widerspruch zu begegnen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 26.03.2003

Zu 1.:

Der Modellversuch zur Erprobung der kindbezogenen Förderung findet im Landkreis Landsberg am Lech, in der kreisfreien Stadt Bayreuth sowie in vier Gemeinden des Landkreises Bayreuth statt. Einbezogen wurden alle dort befindlichen Kindergärten, Horte und Kinderkrippen. Die Teilnahme am Modellversuch erfolgt freiwillig auf vertraglicher Grundlage.

Unter den insgesamt 109 am Modellversuch teilnehmenden Einrichtungen befinden sich 11 Kindergärten mit integrativen Gruppen und 21 Kindergärten, die Einzelintegration betreiben.

Integrative Kindergärten weisen bei einer Gruppenstärke von in der Regel 15 Kindern 3 bis 5 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder auf. Einzelintegration liegt vor bei Einrichtungen mit 1-2 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Diese Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden in der kindbezogenen Förderung generell mit einem Gewichtungsfaktor von 4,5 berücksichtigt.

Dieser Gewichtungsfaktor ist ausreichend, die Zahl der Kinder in der Einrichtung zu reduzieren bzw. die empfohlene Gruppenreduzierung von 25 Kindern auf 15 Kinder zu finanzieren. Bei 5 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern ermöglicht dieser Gewichtungsfaktor darüber hinaus die Finanzierung mindestens einer heilpädagogischen Zusatzkraft in Teilzeit.

Um hier wie bei anderen in dem ergebnisoffenen Modellversuch zur Entwicklung und Erprobung eines neuen Finanzierungskonzeptes noch klärungsbedürftigen Fallgestaltungen einzelfallgerechte Lösungen zu erhalten, werden derzeit für bestimmte Spezialfälle Überlegungen zu auf die betreffenden Einrichtungen zugeschnittene Sonderförderungen angestellt.

Zu 2.:

Zusätzliches heilpädagogisches Fachpersonal wird aus Mitteln des Staatshaushalts lediglich bei integrativen Einrichtungen mit mindestens 3 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern gefördert. Voraussetzung ist eine kom-

munale Beteiligung an den Kosten in mindestens gleicher Höhe. Die Fördervoraussetzungen sind jährlich unter Berücksichtigung der Veränderungen erneut zu prüfen.

Im Bereich der Einzelintegration ist lediglich eine Senkung der Gruppenstärke vorgesehen. Notwendige Kosten für zusätzliches Fachpersonal trägt ggf. der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger.

Ein Zusammenhang zwischen Nutzungszeitfaktoren und der Möglichkeit, zusätzliches Fachpersonal zu beschäftigen, speziell für integrative Einrichtungen, konnte nicht festgestellt werden. Generell ist der kindbezogenen Förderung systemimmanent, dass längere Nutzungszeiten zu einer höheren Förderung führen und damit entsprechend längere Arbeitszeiten des Fachpersonals finanziert werden können. Die Nutzungszeitskala sollte allgemein nach Auffassung der Modellteilnehmer bei den längeren Nutzungszeiten bei gleich bleibendem Basiswert noch weiter differenziert werden. Die Personalkostenförderung differenziert bis zur 6. Stunde, die kindbezogene Förderung derzeit bis zur 7. Stunde.

Eine Diskrepanz zwischen neuem Fördermodell und dem Integrationsauftrag besteht nicht. Die kindbezogene Förderung hat sich vielmehr für die integrativen Einrichtungen bewährt. Der Vorteil gegenüber der Förderung nach dem Bayerischen Kindergartengesetz besteht darin, dass die höheren Fördermittel ohne bürokratischen Aufwand und ohne vorherige Einzelfallentscheidung ausgereicht werden. Ausreichend ist der Nachweis eines Anspruchs der Kinder auf Eingliederungshilfe nach § 39 Bundessozialhilfegesetz (z.B. durch Vorlage des Förderbescheids). Im Bereich der Einzelintegration versetzt der höhere Gewichtungsfaktor die Träger in die Lage, günstigere pädagogische Rahmenbedingungen bereitzustellen. Dies ist eine signifikante Besserstellung im Vergleich zur Situation nach dem Bayerischen Kindergartengesetz. Insgesamt trägt der erhöhte Gewichtungsfaktor in der kindbezogenen Förderung zur Planungssicherheit des Trägers von integrativen Kindertageseinrichtungen bei. Dies kommt unmittelbar den Kindern zugute.

Zu 3.:

Der Modellversuch zur Entwicklung und Erprobung eines neuen Finanzierungskonzepts ist noch nicht abgeschlossen. Der Modellversuch ist ergebnisoffen. Somit unterliegt die kindbezogene Förderung einer fortwährenden Weiterentwicklung. Schon jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass die kindbezogene Förderung die inhaltlich-pädagogische Beständigkeit integrativer Arbeit nicht in Frage stellt. Der erhöhte Gewichtungsfaktor für den höheren pflegerischen und erzieherischen Aufwand der Kinder sichert die notwendige Beständigkeit der Rahmenbedingungen für die integrative Arbeit (Verkleinerung der Gruppengröße). Die Beschäftigung einer ggf. zusätzlich erforderlichen pädagogischen Kraft für die Dauer der notwendigen Integrationsarbeit soll über eine Sonderförderung sichergestellt werden (s. Frage 1). Die Einstellung von Fachpersonal mit angemessener Qualifikation ist dabei unabdingbar.

Zu 4.:

Grundlage der Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten ist die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung zusammen mit Kindern ohne Behinderung. Aufgrund des in der Regel höheren Betreuungsbedarfs behinderter Kinder wurde bisher davon ausgegangen, dass in einer Gruppe von 15 Kindern maximal 5 behinderte Kinder bei 2 bis 3 Fachkräften Erfolg versprechend integriert werden können. Zur Qualitätssicherung bezüglich des Personal-Kind-Verhältnisses wurde für das System der kindbezogenen Förderung der so genannte Anstellungsschlüssel entworfen. In diesem Schlüssel werden die Arbeitszeitstunden des Fachpersonals und die Nutzungszeitstunden der Kinder ins Verhältnis gesetzt. Dieser Anstellungsschlüssel ist bislang nur für die Regeleinrichtung eingeführt. Der Anstellungsschlüssel für Sonderfälle wie integrative Einrichtungen befindet sich noch in der Entwicklung. Einzurechnen ist in dem bisherigen Schlüssel die erforderliche Reduzierung der Kinderzahlen für eine individuelle Betreuung, Bildung und Erziehung. Durch diese Vorgabe wird einem „Sammeln“ von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vorgebeugt. Ein zweiter Weg, der diskutiert wird, um diesem Vorgehen entgegenzuwirken, ist die Entwicklung von Standards für von den Bezirken anerkannte integrative Kindertageseinrichtungen.

An den Modellstandorten konnte die Befürchtung des Sammelns von „Faktorenkindern“ im Übrigen nicht festgestellt werden. Die Träger halten sich an die Empfehlungen zur integrativen Arbeit. Durch die Eltern ergibt sich ein weiteres Regulativ, weil diese auf angemessene Rahmenbedingungen für die Betreuung ihrer Kinder achten. Die kindbezogene Förderung setzt bewusst auf diese mittelbare Steuerung durch Stärkung der Elternrechte.

Zu 5.:

Die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE's) stehen nicht in Konkurrenz zu den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten, sondern bieten parallel Fördermaßnahmen für behinderte Kinder an. Beide Angebote haben infolge der unterschiedlichen Betreuungs- und Förderbedürfnisse der behinderten Kinder und der Wünsche ihrer Eltern ihre Berechtigung. Der Tatsache, dass SVEs generell kostenfrei sind, wird dabei nur eine geringe Bedeutung zugemessen, da bedürftige Familien, deren Kinder in integrativen Kindergärten betreut werden, durch die Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger unterstützt werden können.

Zu 6.:

Richtig ist, dass der Anteil an Elternbeiträgen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen einer Kindertageseinrichtung in aller Regel nicht ausreicht, die Betriebskosten zu decken. Die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen finanzieren sich durch die erheblichen öffentlichen Gelder und durch Eigenleistungen der Träger. Die staatlichen und kommunalen Fördermittel werden dabei unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit der Eltern der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder erbracht.

Zu 7.:

Die kindbezogene Förderung erhebt für sich nicht den Anspruch, Defizite wettmachen zu können. Die kindbezogene Förderung beabsichtigt und bedingt insbesondere keine Erhöhung der Elternbeiträge. Vielmehr sollen die Finanzierungsanteile insgesamt durch die geplante Änderung der Fi-

finanzierung nicht verändert werden. An dem bewährten Schlüssel von 40 (Staat): 40 (Gemeinde): 20 (Träger bzw. Elternanteil) wird festgehalten.

Das in Erprobung befindliche Finanzierungskonzept sieht zwar eine (kostenneutrale) Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Nutzungszeiten vor, dies hat jedoch nach den bisherigen Ergebnissen an den Modellstandorten zu keiner Verringerung der Finanzierungsanteile geführt. Die Buchungszahlen sind vielmehr in beiden Modellregionen stabil, im Landkreis Landsberg am Lech sogar leicht ansteigend.

Die Einführung eines neuen Fördersystems für Kindergärten bedeutet eine Überführung der bisherigen Personalkostenförderung in die kindbezogene Förderung. Davon unberührt bleiben die Förderungen durch die Bezirke als Träger der Sozialhilfe. Eine Verweisung auf eine unzulässige Doppelförderung ist insofern unzutreffend, als sich die Förderbereiche, wie schon bisher, zwar berühren, aber nicht überschneiden. Ein damit begründeter Rückzug der Bezirke ist deshalb nicht zu erwarten und aufgrund des individuellen Anspruchs des Kindes auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger auch nicht möglich.